



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
Direktion F - Lebensmittel- und Veterinäramt

BEZUGSNUMMER: GD(SANCO)/8105/2006 – RS DE

AUSZUG AUS DEM BERICHT ÜBER EINEN KONTROLLBESUCH

DES LEBENSMITTEL- UND VETERINÄRAMTES IN

DEUTSCHLAND

VOM 6. BIS 10. MÄRZ 2006

**BEZÜGLICH KONTROLLEN VON LEBENS- UND FUTTERMITTELN, DIE AUS
GENETISCH**

VERÄNDERTEN ORGANISMEN (GVO) BESTEHEN, SOLCHE ENTHALTEN

ODER DARAUS HERGESTELLT SIND

Anmerkung: Es handelt sich hier um eine zusammenfassende Übersetzung eines Teils des Originalberichts über den Kontrollbesuch (Bezugsnr. GD(SANCO)/8105/2006). Sie wurde als Service für die Besucher dieser Site erstellt, besitzt jedoch keinen amtlichen Charakter. Es sollte immer auf die vollständige Fassung des Originalberichts Bezug genommen werden.

Schlussfolgerungen

Rechtsvorschriften

- (1) Die einschlägigen Rechtsvorschriften sind mit Ausnahme der Richtlinie 2001/18/EG umgesetzt worden. Die noch fehlenden Vorschriften liegen im Entwurf vor.¹

Zuständige Behörden

- (3) Die Zuständigkeiten für Politik und Rechtsetzung sowie für die Planung und Durchführung von GVO-Kontrollen bei Lebens- und Futtermitteln und bei Saatgut zum Zeitpunkt der Einfuhr und auf dem Markt sind auf Bundesebene und in den beiden besuchten Ländern klar definiert.
- (4) Die horizontale und die vertikale Kommunikation zwischen den, soweit es um den Gegenstand dieses Inspektionsbesuchs ging, zuständigen Stellen ist bis auf einige Ausnahmen angemessen.

GVO-Kontrollen von Lebensmitteln

- (5) Der Bundesüberwachungsplan sieht nur eine begrenzte Anzahl von Kontrollen der GVO-Kennzeichnung vor. Die Überwachungspläne der Länder sehen eine große Anzahl von Probenahmen bei Lebensmittelerzeugnissen zwecks GVO-Analyse vor.
- (6) Kontrollen und Beprobungen von GVO-Lebensmitteln finden auf allen relevanten Ebenen der Lebensmittelkette statt. Die Einfuhrkontrollen, die nach den Verordnungen 1829/2003 und 1830/2003 durchgeführt werden, beschränken sich jedoch auf ein einziges Erzeugnis, nämlich Papayas.
- (7) Nur in einem der besuchten Länder wird ein neues deutsches Probenahmeverfahren angewandt, das auf die Empfehlung 2004/787/EG zurückgeht. Die Abweichungen von der Empfehlung stehen im Einklang mit dem einschlägigen CEN-Normentwurf.
- (8) Die vom Inspektionsteam mitverfolgte Kontrolle der Rückverfolgbarkeit und der Kennzeichnung war angemessen.
- (9) Die Berichte mit sämtlichen Ergebnissen der GVO-Analysen werden routinemäßig nur auf Länderebene zusammengestellt.
- (10) In den Jahren 2004 und 2005 wurden zahlreiche Lebensmittelproben auf das Vorhandensein von GVO untersucht. Dabei wurden nur wenige Regelverstöße

¹ *In ihrer Stellungnahme zum Berichtsentwurf schreiben die deutschen Behörden: „Sie traten am 23. März 2006 in Kraft.“*

festgestellt, nämlich nicht eingehaltene Kennzeichnungsvorschriften und Vorhandensein nicht zugelassener GVO (gv Papayas).

- (11) Die in einem der besuchten Länder festgestellten Verstöße betrafen die Kennzeichnung. Es wurden Folgemaßnahmen eingeleitet.

GVO-Kontrollen von Futtermitteln

- (12) Das Nationale Kontrollprogramm für 2005 und 2006 sieht keine Kontrollen von gv Futtermitteln vor. Auf Länderebene sind hingegen umfangreiche Probenahmen zwecks GVO-Analyse geplant.
- (13) Kontrollen und Beprobungen von GVO-Futtermitteln finden auf allen relevanten Stufen der Herstellung, der Verarbeitung und des Vertriebs statt.
- (14) Es gibt einen Leitfaden für gv Futtermittel, doch war er nur in einem der beiden besuchten Länder bekannt.
- (15) Das in beiden besuchten Ländern angewandte Probenahmeverfahren stützt sich nicht auf die Kommissionsempfehlung 2004/787/EG, sondern auf die Kommissionsrichtlinie 76/371/EWG.
- (16) Die vom Inspektionsteam mitverfolgte Kontrolle der Rückverfolgbarkeit und der Kennzeichnung war angemessen.
- (17) Es wurden ausreichend viele Futtermittelproben auf das Vorhandensein von GVO untersucht. Dabei wurden Verstöße gegen Kennzeichnungsvorschriften und das Vorhandensein nicht zugelassener GVO festgestellt.
- (18) Der einzige in den besuchten Ländern festgestellte Verstoß betraf die Kennzeichnung. Es wurden Folgemaßnahmen eingeleitet.

Laboratorien

- (19) Das GVO-Labor des LAV in Halle ist nach ISO 17025 für GVO-Analysen akkreditiert. Es verfügt über gut geschultes Personal und angemessene Räumlichkeiten und Ausrüstungen. Deren Anordnung reicht aus, um eine Kreuzkontaminierung zu verhindern. Das Labor nutzt ein breites Spektrum validierter Verfahren. Im Einsatz sind Analysemethoden für alle zugelassenen und für zwei nicht zugelassene GVO-Ereignisse. Die Häufigkeit und das Ergebnis der Teilnahme an Leistungstests deuten auf eine verlässliche und wiederholbare Leistung hin.

Gesamtschlussfolgerung

Die vorhandene Struktur reicht, soweit dies im Rahmen dieses Inspektionsbesuchs zu untersuchen war, für die Durchführung der Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 aus. Das Fachwissen auf dem Gebiet der GVO-Analyse ist sehr gut.

Empfehlungen

an die zuständigen deutschen Behörden

Die zuständigen Behörden sollten

- (1) gewährleisten, dass Lebensmitteleinfuhren aus Drittländern gemäß den Artikeln 15 und 16 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Rates über amtliche Kontrollen an geeigneter Stelle einer amtlichen GVO-Kontrolle unterzogen werden;
- (2) die Kommissionsempfehlung 2004/787/EG auch für die Beprobung von Futtermitteln zwecks GVO-Analyse berücksichtigen.

Binnen zwei Monaten nach Absendung des Berichts sollte der Kommission ein Maßnahmenplan zugehen, in dem deutlich darzulegen ist, wie und bis wann die zuständigen Behörden diesen Empfehlungen nachkommen werden.

Nachtrag

In ihrer Reaktion auf den Berichtsentwurf brachten die deutschen Behörden Berichtigungen und Klarstellungen vor. Im Zusammenhang mit Empfehlung 1 teilten sie mit, dass derzeit Änderungen des Verfahrens für Einfuhrkontrollen von Lebensmitteln nicht tierischen Ursprungs vorgenommen und Planungen für regelmäßige Kontrollen nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 angestellt werden. Im Zusammenhang mit Empfehlung 2 teilten die deutschen Behörden mit, dass die Anpassung des Beprobungsverfahrens an die Kommissionsempfehlung 2004/787/EG bundeseinheitlich erarbeitet werden soll.

ANHANG – RECHTSVORSCHRIFTEN

Europäische Rechtsvorschriften	Amtsblatt	Titel
Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003	ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1	Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel
Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003	ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 24	Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln sowie zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG
Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13. Juni 2002	ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 1	Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten
Entscheidung der Kommission (2004/842/EG) vom 1. Dezember	ABl. L 362 vom 9.12.2004, S. 21	Entscheidung der Kommission (2004/842/EG) vom 1. Dezember 2004 über Durchführungsbestimmun-

2004		gen, nach denen die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen von Saatgut der Sorten genehmigen können, für die die Aufnahme in den einzelstaatlichen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten oder für Gemüsearten beantragt wurde
Entscheidung der Kommission (2005/317/EG) vom 18. April 2005	ABl. L 101 vom 21.4.2005, S. 14	Entscheidung der Kommission (2005/317/EG) vom 18. April 2005 über Dringlichkeitsmaßnahmen hinsichtlich des nicht zugelassenen, genetisch veränderten Organismus „Bt10“ in Maiserzeugnissen
Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004	ABl. L 165 vom 30.4.2004; berichtigte Fassung: ABl. L 191 vom 28.5.2004, S. 1.	Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz
Empfehlung der Kommission (2004/787/EG) vom 4. Oktober 2004	ABl. L 348 vom 24.11.2004, S. 18	Empfehlung der Kommission (2004/787/EG) vom 4. Oktober 2004 für eine technische Anleitung für Probenahme und Nachweis von gentechnisch veränderten Organismen und von aus gentechnisch veränderten Organismen hergestelltem Material als Produkte oder in Produkten im Kontext der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003
Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000	ABl. L 109 vom 6.5.2000, S. 29	Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür
Richtlinie 76/371/EWG der Kommission vom 1. März 1976	ABl. L 102 vom 1.3.1976, S. 1	Erste Richtlinie 76/371/EWG der Kommission vom 1. März 1976 zur Festlegung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln